

RS Vfgh 2004/6/9 B1446/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2004

Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

KommAustria-G §11

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung mangels Vorliegen einer Fristversäumnis; Feststellung der Zuständigkeit der Berufungsbehörde (hier: Bundeskommunikationssenat) zur Entscheidung über einen Bescheid der Privatrundfunkbehörde durch Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes; keine Zulässigkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid

Rechtssatz

Erste Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages ist die Versäumung einer befristeten Prozeßhandlung. Da der Verfassungsgerichtshof mit E v 12.03.04, B1486/02, ausgesprochen hat, daß der Bundeskommunikationssenat über die Berufung des antragstellenden Vereins gegen den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.99 zuständig ist, erweist sich eine Beschwerde gegen diesen Bescheid an den Verfassungsgerichtshof wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges als unzulässig. Aus diesem Grund kann auch eine zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages legitimierende Fristversäumung nicht vorliegen.

Entscheidungstexte

- B 1446/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.2004 B 1446/02

Schlagworte

Behördenzuständigkeit, Rundfunk, KommAustria, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, VfGH / Instanzenzugerschöpfung, VfGH / Wiedereinsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1446.2002

Dokumentnummer

JFR_09959391_02B01446_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at